

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statuten des allgemeinen Vereins der Theilungs-Commissäre im Großherzogthum Baden

**Allgemeiner Verein der Theilungs-Commissäre im
Großherzogthum Baden**

Freiburg, 1840

IV. Von den Korrespondenten

urn:nbn:de:bsz:31-9570

§. 30.

Zur Ernennung eines Ehren-Mitgliedes ist die Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Direktions-Mitglieder und sämmtlicher Correspondenten nothwendig.

§. 31.

Sie geschieht auf Antrag der Direktion oder durch Ein-
sendung schriftlicher Erklärungen an dieselbe.

§. 32.

Die Ehren-Mitglieder theilen mit Ausnahme des Stimm-
rechts, der Wählbarkeit zu Aemtern, der Aufnahmestare und
der Umlagenzahlung alle Rechte und Pflichten der ordentlichen
Mitglieder.

§. 33.

Ueber die Ehren-Mitglieder wird ein besonderes Verzeich-
niß geführt (§. 23).

III. Von der Bezirks-Eintheilung.

§. 34.

Zur leichtern Erreichung der Vereinszwecke wird der ganze
Verein nach Aemtern des Landes und nach der Anzahl der
in denselben angestellten Theilungs-Commissäre (sie mögen
Vereinsglieder seyn oder nicht) in Bezirke eingetheilt, so daß
mit Rücksicht auf die Lage der Aemter und Wohnorte des
Commissärs ungefähr sechs Aemter, oder achtzehn Commissäre
einen Bezirk bilden. Die Bezirke werden nummerirt und er-
halten den Namen eines Amtsorts (§. 81).

IV. Von den Correspondenten.

§. 35.

Die Wahl des Correspondenten und seines Ersatzmannes
geschieht nach vierzehn Tage vorausgegangener Bekanntma-
chung durch das Vereinsblatt in ordentlicher Versammlung

auf die Art, daß jedes Mitglied einen Wahlzettel bei der Versammlung persönlich einreicht, oder einsendet, auf welchem ein Mitglied als Correspondent und eines als Ersatzmann anzugeben ist, ohne Rücksicht auf Entfernung ihrer Wohnorte.

Die Wahlzettel müssen in einem, mit der eigenhändigen Unterschrift des Stimmgebenden versehenen Umschlag verschlossen seyn.

Die Umschläge der eingekommenen Wahlzettel werden von dem bisherigen Correspondenten, in Gegenwart der Versammlung recognoscirt, verzeichnet und entsiegelt, die Wahlzettel herausgenommen und die Umschläge sogleich vernichtet, und alsdann die Stimmen in ein Protocoll eingetragen.

Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit, oder, bei Stimmengleichheit, durch das Loos entschieden.

§. 36.

Der Gewählte hat, wenn er der Wahlverhandlung anwohnt, sogleich, andernfalls auf die ergangene Aufforderung durch den bisherigen Correspondenten, binnen acht Tagen über die Annahme der Wahl sich zu erklären.

Erklärt sich der Gewählte gegen die Annahme, oder gar nicht, so hat der bisherige Correspondent entweder sogleich zur neuen Wahl zu schreiten, oder behufs solcher von sämtlichen Mitgliedern seines Distrikts neuerlich, nach §. 35 verschlossene Wahlzettel unter gleichzeitiger Einladung zur Anwohnung bei der Eröffnung solcher mit Frist von 14 Tagen einzufordern, und dieselben nach Umlauf dieser Frist nach Maaßgabe des §. 32 in Gegenwart wenigstens dreier Mitglieder zu eröffnen.

§. 37.

Zur Gültigkeit der Wahlhandlung wird erfordert, daß wenigstens drei Vierteltheile der Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben.

§. 38.

Die Aufhebung der Wahl des Correspondenten hat auch die neue Wahl des Ersatzmannes zur Folge; der umgekehrte Fall findet nicht statt.

§. 39.

Das Amt eines Correspondenten und Ersatzmannes dauert zwei Jahre. Seine Funktionen erlöschen aber erst nach Beendigung der neuen Wahl, bei der er wieder wählbar ist.

Auf den Wegzug eines derselben aus seinem Vereinsbezirke findet eine neue Wahl bei der nächsten Versammlung statt.

Treten beide aus, so hat das lebensälteste Mitglied des Bezirks die Geschäfte des Correspondenten zu besorgen.

§. 40.

Die Direktion ist vom Resultat jeder Wahl sogleich zu benachrichtigen, und sind solcher zugleich, wenn die Wahl gänzlich erledigt ist, die Wahlakten zur Prüfung und Aufbewahrung zuzusenden.

Dieselbe hat die Wahl, wenn sie formell richtig ist, im Vereinsblatt zu verkünden.

§. 41.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden annehmen. Ausgenommen sind nur jene Mitglieder, die unmittelbar vorher das Amt eines Correspondenten oder eines Direktions-Mitglieds zwei Jahre lang verwaltet haben, und die Mitglieder der Redaktions-Commission (§. 68).

§. 42.

Die Correspondenten vertreten innerhalb der Grenzen der Statuten sämtliche Mitglieder ihres Bezirks; sie leiten die Versammlungen desselben (§. 57—65) und die Wahlen der neuen Correspondenten in solchen (§. 35); sie wählen die

Mitglieder der Direktion (§. 46—51) und der Redaktions-Commission (§. 52 und 68) und controliren die Handlungen derselben; sie ernennen die Ehren-Mitglieder gemeinschaftlich mit der Direktion (§. 30); sie genehmigen den Voranschlag und besorgen die Abhör der Rechnungen (§. 75); sie erheben die Einnahmen und liefern sie an die Vereinskasse ab (§. 72); sie haben die Eingaben, Aufsätze, Vorträge u. der Mitglieder an die Direktion, so wie die Meldungen zur Aufnahme als Vereinsmitglied (§. 11) kurz zu begutachten, und solche, so wie die Mittheilungen der Direktion an einzelne Mitglieder sogleich zu befördern (§. 11, 17, 26, 27, 28, 59, 60).

§. 43.

In dringenden Fällen kann auch durch absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher Correspondenten auf Veranlassung der Direktion über solche Gegenstände gültig beschlossen werden, die sonst vor die Bezirks-Versammlungen gehören, denen sie aber alsdann zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen sind. Hierher sind namentlich im Voranschlag nicht vorgesehene außerordentliche Einnahmen und Ausgaben zu rechnen (§. 72).

§. 44.

Der Correspondent eines Bezirks kann nicht zugleich auch Mitglied der Direktion seyn.

§. 45.

Der Ersatzmann tritt in die Stelle des Correspondenten bei Abgang oder Verhinderung des Letztern; auch ist er verpflichtet, diesen in seinen Verrichtungen auf Ansuchen zu unterstützen.

V. Von der Vereins-Direktion.

§. 46.

Die Direktion wird jedesmal nach Beendigung der Wahlen der Correspondenten (§. 35—40) von diesen gewählt, in der